

nes Selbstgefühles finden, wohl aber wird dieser Ausdruck Jedermann die goldne Regel ins Gedächtniß zurückrufen, daß die vernünftigste Freiheit ihren einzigen haltbaren Stützpunkt in der Achtung vor dem Gesetze findet, und daß daher jeder Staatsangehörige dem König und der Verfassung unterthan sein muß." Auch hierin stimme ich mit dem Berichte überein, daß jeder Staatsangehörige dem Könige, der Verfassung und den Gesetzen unterthan sein muß, und ich erkläre, daß ich gern ein treuer Unterthan des Königs und der Gesetze sein will.

Abg. Zimmermann: Ich muß mich in dem Sinne aussprechen, wie der Abg. Haberkorn, obschon der Herr Staatsminister versichert hat, daß er mit den Anträgen unserer Deputation vollkommen übereinstimme; allein wenn man dem Berichte und den Verhandlungen der ersten Kammer mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, so werden wir gefunden haben, welcher Geist darin lebt. Man hat dort eine Sichtung der Paragraphen vorgeschlagen, die §§. 33, 35, 37, 38, 49, 62, 64 des Entwurfs unter A. verworfen, da sie theils mit dem Gefühle für Recht und Billigkeit, theils mit dem christlich-religiösen Sinne des sächsischen Volkes nicht vereinbar seien; die hohe Staatsregierung dagegen sagt im Entwurfe, daß diese Bestimmungen sachgemäß seien, und ich glaube auch, daß diese Paragraphen zweckgemäß sind, denn sie bestimmen einen Theil der Menschenrechte. Wir Oberlausitzer haben zwar unsere Menschenrechte schon einmal erkaufte durch Geld, durch Ablösung der Erbunterthänigkeit, allein so lange diese Bestimmungen der Grundrechte nicht in die Verfassungsurkunde einverleibt sind, worauf die Regierung Bezug nimmt, werden wir nicht für Aufhebung der Grundrechte stimmen können. Ich bin im Allgemeinen kein Verehrer der deutschen Grundrechte, denn sie enthalten Dinge, die in keinem geordneten Staate in Anwendung zu bringen sind, die mehr für eine wüste Insel passen, wo ein Robinson lebt; folglich was das Ganze anbelangt, damit bin ich gar nicht einverstanden, allein das, was die hohe Staatsregierung hier dem Volke geben will, das kann man doch dem Volke unmöglich entziehen. So hat auch die hohe Staatsregierung die §. 39 der Verfassungsurkunde eingeschoben, wo es heißt: „mit diesen Rechten (§. 37 und 38) fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.“ Nun, diese Paragrahe möchte ich für meinen Theil hinwegwünschen; wenigstens in unserer Provinz haben sich die Gegenleistungen und Verpflichtungen ganz von selbst erledigt. So hatten früher die Gutsherren z. B., weil sie das Collaturrecht hatten, auch die Verpflichtung, die Kirchen, Schulen und geistlichen Gebäude allein zu bauen und zu unterhalten. Allein nach einem Antrage von 1655 beschloffen sie aus eigener Machtvollkommenheit, der Commune die Sache zu überlassen. Nach der Oberlausitzer Unterthanenordnung mußten früher die Gutsherren die Armenhäuser bauen und den Armen Wohnung und Unterhalt geben; allein das hat sich Alles ge-

ändert, jetzt ist von dergleichen Verpflichtungen keine Rede mehr, dieses hat man großmüthig den Gemeinden überlassen, folglich kann die Paragrahe meiner Ansicht nach wegfallen. Ich werde also nicht eher für Aufhebung der sogenannten Grundrechte stimmen, welche die Staatsregierung in die revidirte Verfassungsurkunde gebracht hat, bis ich die Sache vollkommen in der Hand habe.

Abg. Kötz: So unvorberetet wie ich bin, meine Herren, würde ich auf das Wort verzichten, wenn ich nicht bei der hohen und ernsten Bedeutung des vorliegenden Berathungsgegenstandes wenigstens mit einigen kurzen Aeußerungen meine Ansicht aussprechen möchte. Ich kann mich mit den Anträgen der Deputation nicht einverstanden erklären, selbst jetzt nicht einverstanden erklären, nachdem die Staatsregierung ihre Zustimmung zu denselben ertheilt hat. Diese Zustimmung betrachte ich als nichts Anderes, als die Acceptation eines Zugeständnisses, und ein solches Zugeständniß mag ich meinerseits eben nicht machen. Die Frage, ob man von der Berathung der Gesetzentwürfe B. und D. absehen wolle, hängt ganz eng mit der andern Frage zusammen, ob man auf die Berathung des Gesetzentwurfs A. einzugehen beabsichtigt. Was den letztern anlangt, so können die in den Abschnitten I. und VI. enthaltenen Redactionsveränderungen allerdings eine Veranlassung zur Revision der Verfassungsurkunde an sich nicht geben. Wenn man indeß im Wesentlichen auf eine solche Revision eingeht, so würde sich die Frage, ob diese Redactionsveränderungen, wie die Deputation meint, theils überflüssig, theils bedenklich erscheinen, wohl auch beantworten lassen. Ich bin für eine solche Revision und für die Berathung der Abschnitte I. bis VI. des Verfassungsentwurfs. Die Deputation will die allgemeine Revision hauptsächlich deshalb abgelehnt wissen, weil es nach ihrer Ansicht viel räthlicher erscheine, diejenigen Bestimmungen der deutschen Grundrechte, die in Kraft bleiben sollen, in einen besondern Gesetzentwurf zu verweisen. Hierin bin ich ganz anderer Ansicht. Die deutschen Grundrechte, meine Herren, sind nach meiner Meinung nach Zeit und Umständen für Sachsen allerdings eine sehr übereilte Geburt; das Kind wurde indeß in so früher Jugend von seinem Vater verlassen und von seinen Stiefältern später mit so geringer Bärtlichkeit behandelt, daß sein Siechthum und sein allmähliges Absterben wohl vorauszusehen war. Zweckmäßig erscheint es jedoch für alle Fälle, daß man wenigstens darüber klar werde, welche Bestimmungen der Grundrechte eigentlich mit dem Staatswohle vereinbar und durch dasselbe geboten sind. Der Weg zu diesem Ziele kann allerdings ein verschiedener sein. Mit dem von der Deputation vorgeschlagenen kann ich mich aber nicht einverstanden sein. Es ist ein großer Unterschied, ob diese Bestimmungen in ein besonderes Gesetz verwiesen, oder als Bestandtheile der Verfassungsurkunde aufgenommen werden. Die Deputation meint, eine öftere Abänderung der Verfassungsurkunde sei